

# Aufklärungspflicht bei Wiederholungseingriff im Falle einer Risikoerhöhung – Verabreichung einer Kortisoninjektion in Abweichung zu den Herstellervorgaben

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 31.01.2020 – Az. 26 U 47/19

von Rechtsanwältin Dr. Kathrin Thumer

## I. Zum Sachverhalt

Der Kläger begab sich wegen anhaltender Kniebeschwerden in die Behandlung eines niedergelassenen Orthopäden. Im Rahmen der dortigen konservativen Therapie über einen Zeitraum von rund sieben Monaten erhielt der Kläger u.a. zehn intraartikuläre Injektionen mit Hyaluronsäure, Carbostesin und Triamcinolon 40 mg.

Noch während dieser Behandlung suchte der Kläger den Beklagten, einen weiteren niedergelassenen Orthopäden, für eine zweite Meinung auf, da keine Besserung der Beschwerden eintrat. Der Beklagte stellte die Diagnose einer Gonarthrose vierten Grades rechts im Bereich des Knieinnenspaltes und besprach mit dem Kläger unterschiedliche Therapiemöglichkeiten auch operativer Art (Knieeigelenk-endothrose).

Nach Abschluss der konservativen Therapie in der Praxis des ersten Orthopäden konsultierte der Kläger den Beklagten erneut mit zunehmenden Schmerzen und einer Schwellung im rechten Kniegelenk. Der Beklagte diagnostizierte nunmehr einen Erguss, eine Baker-Zyste und einen Unterschenkelstau bei einer weiterhin bestehenden Gonarthrose. Er empfahl daher wiederum eine Knieeigelenk-endothrose, führte zwei intraartikuläre Injektionen mit Triamcinolon 40 mg in das rechte Knie innerhalb von 9 Tagen durch und überwies den Kläger an einen Radiologen.

In der Folge verschlimmerte sich der Schmerzzustand des Klägers erheblich. Er erhielt alio loco eine intraartikuläre Injektion mit einem Kortisonpräparat in den Trochanter Major und eine Punktion brachte den Nachweis eines massiven Kniegelenkempyems und den Befall mit dem Hautkeim *Propioni acnes*. Im

weiteren Verlauf erfolgten mehrere stationäre Behandlungen, die nach weiteren Komplikationen letztlich zu einer Implantation einer Rotationsknie-endothrose führten.

Der Kläger macht mit seiner Klage Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeldzahlung und Feststellung zukünftiger Ersatzpflicht gegen den Beklagten wegen Behandlungs- und Aufklärungsfehlern im Zusammenhang mit den beiden Kortisoninjektionen in das rechte Knie geltend. Zur Begründung führt er aus, dass die beiden Injektionen wegen der im Behandlungszeitpunkt nur geringen Schmerzsymptomatik generell nicht indiziert gewesen seien; zudem wäre die zweite Injektion mit dem Kortisonpräparat schon nach neun Tagen verfrüht erfolgt, da die Herstellervorgabe eine Wartezeit von drei bis vier Wochen vorsehe. Er trägt vor, durch die fehlerhaften Injektionen sei es zu einer Knorpelzerstörung und einem Kniegelenkempyem gekommen, in deren Folge der Einsatz einer Endothrose erforderlich wurde. Hinsichtlich der Aufklärungsrüge führt der Kläger an, dass der Beklagte ihn nicht ordnungsgemäß über das hohe Infektionsrisiko und die Misserfolgsquote informiert habe. Auch habe ihn der Beklagte vor der zweiten Injektion nicht über den Off-Label-Use mit besonderen Risiken aufgeklärt.

In erster Instanz hat das Landgericht Bielefeld (Urteil vom 15.02.2019 – 4 O 346/14) die Ansprüche des Klägers letztlich aufgrund des fehlenden, dem Kläger obliegenden Beweises, dass die Behandlung des Beklagten ursächlich für den vorgetragenen Gesundheitsschaden geworden war, verneint. Das Landgericht hatte umfänglich Beweis erhoben durch Einholung eines orthopädischen und eines mikrobiologischen Sachverständigengutachtens. Dadurch konnte jedoch weder der die bakterielle Infektion auslösende Keim festgestellt, noch der Ursachenzusammenhang

menhang zwischen den Injektionen durch den Beklagten und die späteren Infektionen bewiesen werden.

Mit der Berufung verfolgte der Kläger seine Ansprüche weiter und berief sich fortführend auf Behandlungsfehler und eine unzureichende Aufklärung.

## II. Aus den Entscheidungsgründen

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Urteil vom 31.01.2020 – 26 U 47/19 – die Berufung des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Bielefeld zurückgewiesen. Die Richter verneinten auf der Grundlage der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der gerichtlichen Sachverständigen eine Haftung des Beklagten sowohl wegen Behandlungs- als auch Aufklärungsfehlern.

Ein Behandlungsfehler konnte nicht festgestellt werden, da nach Überzeugung des Gerichts für beide Injektionen eine medizinische Indikation vorlag. Die zweite Verabreichung des Kortisonpräparats mit einem Zeitabstand von neun Tagen war wegen der Abweichung zur Herstellervorgabe, die einen zeitlichen Soll-Abstand von drei bis vier Wochen zwischen zwei Injektionen vorsah, als sog. Off-Label-Use erfolgt. Ein solcher ist nach ständiger Rechtsprechung zulässig, wenn er unter sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile des für den beabsichtigten Gebrauch nicht zugelassenen Medikaments vertretbar ist und medizinisch-sachlich begründet erscheint. Der Beklagte hatte in Anbetracht der konkreten Behandlungssituation eine hinreichende und nachvollziehbare Abwägung vorgenommen, so dass das OLG Hamm die Voraussetzungen für einen zulässigen Off-Label-Use als gegeben ansah.

Darüber hinaus vermochten die Richter im Ergebnis auch keine Haftung des Beklagten aufgrund von Aufklärungsdefiziten zu erkennen, obgleich die Aufklärung nicht ordnungsgemäß erfolgt war. Insoweit war zu berücksichtigen, dass der Kläger durch die Aufklärung im Rahmen der unmittelbaren Vorbehandlung unter Verwendung eines Aufklärungsbogens umfassend über die allgemeinen Risiken intraartikulärer Injektionen sowie die spezifischen Risiken einer Kortisoninjektion vorinformiert war. Es bedurfte keiner neuerlichen Grundaufklärung. Vor allem verfügte der Kläger aber als Zahnarzt über be-

rufliches Sonderwissen auch im Hinblick auf die spezifischen Risiken von Kortison. Dieses Wissen gehört nach den Ausführungen des Sachverständigen zum allgemeinen universitären Basiswissen jeglicher medizinischen Ausbildung.

Dennoch lag hinsichtlich der zweiten Injektion ein Aufklärungsfehler dahingehend vor, dass der Beklagte den Kläger nicht über den Off-Label-Use und die damit verbundene Risikoerhöhung informiert hat. Der Beklagte ist von den Soll-Vorgaben des Herstellers und somit von der Standardbehandlung abgewichen; diese Abweichung war nach dem oben Gesagten fachlich vertretbar und ausdrücklich nicht behandlungsfehlerhaft. Gleichwohl hätte der Beklagte die Gründe für die geplante Soll-Abweichung und das erhöhte Infektionsrisiko mit dem Kläger besprechen und ihn darüber aufklären müssen. Wegen des beruflichen Sonderwissens des Klägers hätte diese Aufklärung möglicherweise weniger umfangreich sein können als bei einem Patienten ohne medizinische Kenntnisse. Unstreitig war jedoch keinerlei Aufklärung erfolgt.

Der Aufklärungsfehler führt im Ergebnis jedoch zu keiner Haftung des Beklagten, da – ebenso wie nach den Feststellungen in erster Instanz – der Kausalzusammenhang zwischen der Injektion und den vorgetragenen Beeinträchtigungen des Klägers nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden konnte. Die Beweislast hierfür trug der Kläger. Zu berücksichtigen war in diesem Zusammenhang, dass in unmittelbarer Vorbehandlung insgesamt zehn Injektionen verabreicht wurden und auch im Nachgang zu der verfahrensgegenständlichen Behandlung entsprechende Eingriffe am Knie erfolgt sind. Eine in rechtlicher Hinsicht hinreichend sichere Feststellung der Infektionsquelle war den Sachverständigen daher nicht möglich.

## III. Fazit

Die Entscheidung des Oberlandesgericht Hamm zeigt anschaulich, dass die Beweiserhebung und Beweiswürdigung bei einer Aufklärungsrüge im Arzthaftungsprozess in sachgerechter Art und Weise auch die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt. Die sog. freie Beweiswürdigung ist in § 286 der Zivilprozessordnung (ZPO) normiert:

*„Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.“*

Bei der Prüfung der gesetzlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur ärztlichen Aufklärungspflicht stellen die Gerichte somit keine schematischen Anforderungen auf, sondern nehmen eine ausgewogene Bewertung auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vor. Die ärztliche Aufklärungspflicht verfolgt keinen Selbstzweck, sondern dient ausschließlich dem Schutz des Selbstbestimmungsrechts des Patienten. Ist dieser schon hinreichend informiert, kann die Aufklärungspflicht im Einzelfall eingeschränkt sein oder gänzlich entfallen.

Im gegebenen Fall war der Patient durch den Vorbehandler bereits umfassend und auch unter Zuhilfenahme eines Aufklärungsbogens über die Eingriffsr Risiken von Kortisoninjektionen aufgeklärt worden; für die sich unmittelbar anschließende gleichartige Behandlung bei dem beklagten Orthopäden ließ das Gericht diese Voraufklärung genügen und forderte keine neuerliche Grundaufklärung.

Darüber hinaus war auch das berufliche Sonderwissen, das der klagende Patient als Zahnarzt mitbrachte, von besonderer Bedeutung. Die Richter stellten maßgeblich darauf ab, dass der Patient bereits aufgrund seiner zahnmedizinischen Ausbildung über die notwendigen Kenntnisse zu den Risiken von Kortisoninjektionen verfügte. Selbst im Rahmen der erweiterten Aufklärungspflicht zur Risikoerhöhung beim Off-Label-Use hätte das Gericht wegen der besonderen Sachkunde des Patienten einen „leichten Hinweis“ für ausreichend erachtet.

Dennoch ist Vorsicht bei einer Verallgemeinerung geboten. Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung trägt der Arzt. Verlässt er sich auf Vorkenntnisse oder eine eigene Sachkunde des Patienten und unterlässt daher eine – umfassende – Aufklärung, gehen Aufklärungsdefizite dennoch zu seinen Lasten, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Vorkenntnisse und Sachkunde nicht vorlagen.

\*\*\*

Rechtsanwältin Dr. Kathrin Thumer  
Fachanwältin für Medizinrecht

Immanuel-Kant-Höfe 2  
42579 Heiligenhaus  
[mail@kathrinthumer.de](mailto:mail@kathrinthumer.de)

\*\*\*

Der Beitrag ist im April 2021 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.

